

Die Planunterlage (Stand: 07.2019) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 08.09.2020
gez. Leistner
Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Hamm, 20.01.2020
gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor
gez. Dersen
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 20.01.2020
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 23.05.2017 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung (§ 13a) beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.01.2020.

Hamm, 20.01.2020
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Bürgerversammlung am 07.03.2017 stattgefunden.

Hamm, 20.01.2020
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 09.10.2019 am 10.12.2019 beschlossen.

Hamm, 20.01.2020
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 09.10.2019 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 17.01.2020 in der Zeit vom 27.01.2020 bis einschließlich 27.02.2020 öffentlich ausgelegen.

Hamm, 03.03.2020
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan mit der Begründung vom 05.05.2020 einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 23.06.2020 als Sitzung beschlossen.

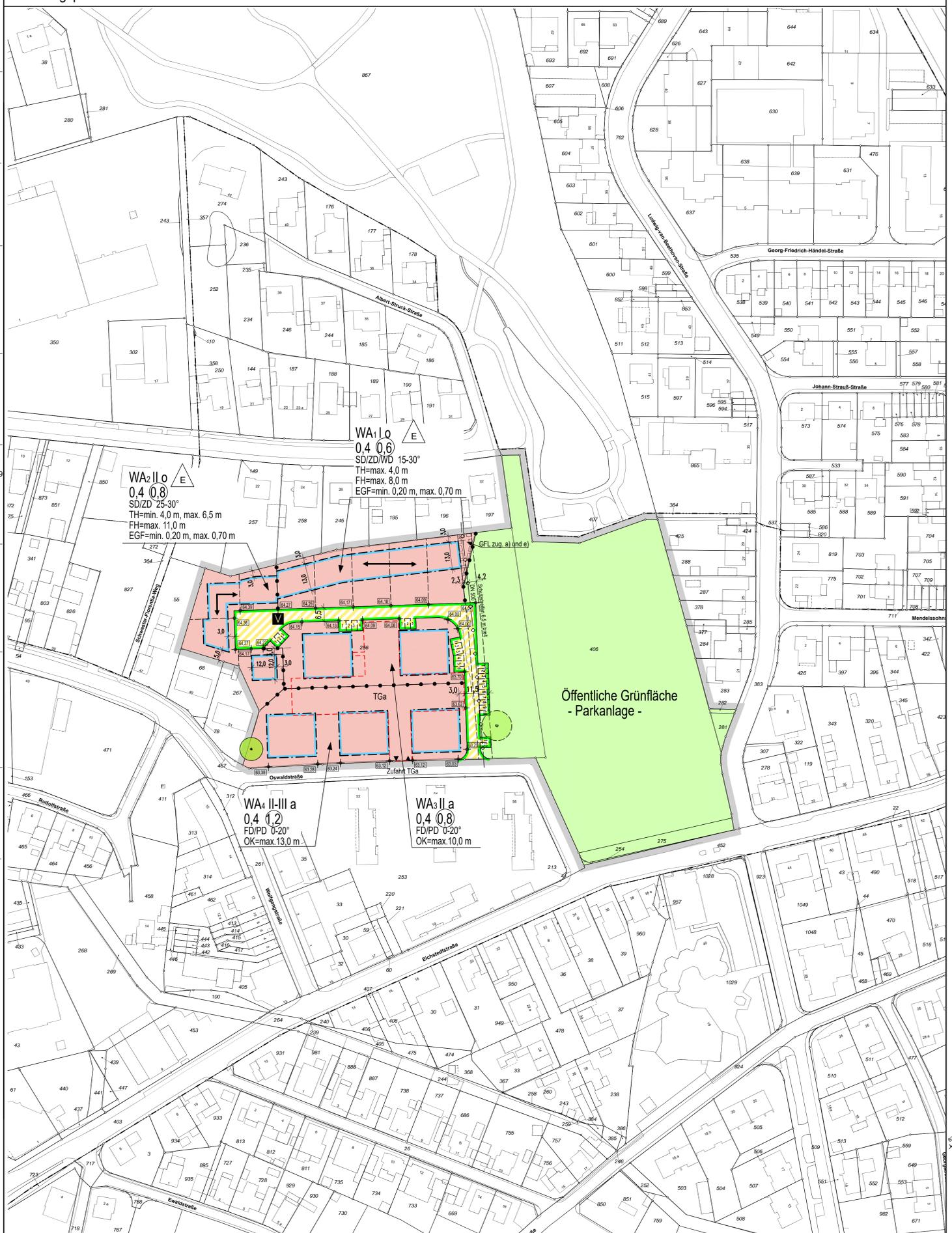
Hamm, 25.06.2020
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 19 (3) BauGB am 18.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hamm, 20.08.2020
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 668/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 28. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW) vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Bebauungsplan



Maßstab 1:1.000

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)
Auszug aus der Planzeichenverordnung (PlanZV)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB)
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO)
0,8 Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
II als Höchstmaß
II-III als Mindest- und Höchstmaß
Höhe der baulichen Anlagen in m über einem Bezugspunkt
TH Traufhöhe, z.B. 116,0 m über NHN
FH Firsthöhe, z.B. 124,5 m über NHN
OK Oberkante, z.B. 120,5 m über NHN
EFH Erdgeschossfußbodenhöhe, z.B. 120,5 m über NHN

Bauweise, Baulinie, Bauformen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
o Offene Bauweise
a nur Einzelhäuser zulässig
a Abweichende Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
o Öffentliche Straßenverkehrsflächen
o Straßenbegrenzungslinie
o Verkehrsberuhigter Bereich
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
v Einfahrt / Ausfahrt
Kanaltrasse

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
o Öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung siehe Eintrichrieb)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
o Erhaltung Bäume
o Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:
TGa Tiefgarage
Mit Geh-, (G), Fahr-, (F) und Leitungsrechten (L) zu bebaubaren Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) (Begrüßung siehe Eintrichrieb)
a) der Stadt Hamm
b) der Allgemeinheit
c) der Anlieger
d) der Stadtwerke
e) Lippeverband
60,0 Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und Abs. 6 BauGB) z.B. Oberkante Fahrbahn in m über NHN
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßstabes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Gestalterische Festsetzungen/Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 89 Abs. 1 BauO NRW)
FD Flachdach WD Walmdach
SD Satteldach PD Puttdach
ZD Zeltdach
25°-30° Dachneigung (z.B. 25°-30°)
Hauptfrüchtigung
weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
Aufteilung Straßenquerschnitt
Vorgeschürft
Vorschlag zur Grundstücksteilung
Bemaßung
60,0 vorhandene Geländeoberfläche über NHN
z.B. Oberkante Fahrbahn in m über NHN
vorhandene Bebauung mit Hausnummer (z.B. 5)
122 Flurstücksnummer
Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
Flurgrenze
Gemarkungsgrenze
Baumbestand
zu schützen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 16
Straßenrand mit jeweiliger Höhenangabe für die Höhenlage der Erdgeschossfußböden.

Kenzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB
Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen ging der Bergbau um
Auch nach Beendigung des Kohleabbaus muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziffer 1 BauGB)

1. Als Art der baulichen Nutzung ist im gesamten Geltungsbereich "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässigkeiten, Ausnahmen (§ 4 (9) BauNVO): Die in § 4 (3) BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens (Ziffer 1), Gartenbaubetriebe (Ziffer 4) und Tankstellen (Ziffer 5) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Ziffer 1 BauNVO) und somit ausgeschlossen.

2. Gemäß § 16 (3) BauNVO dürfen die jeweils festgesetzten Firsthöhen (FH) bzw. Gebäudeoberkanten (OK-Oberkante Attika) von maximal 8 m im WA1-Gebiet, von maximal 11 m im WA2-Gebiet, von maximal 10 m im WA3-Gebiet sowie von maximal 13 m im WA4-Gebiet nicht überschritten werden. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Firsthöhen oder Gebäudeoberkanten gilt die jeweilige Höhe des Straßenrandes der im Bebauungsplan festgesetzten, jeweils erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche oder der vorhandenen erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche auf Höhe der Gebäudemitte des Hauptbaukörpers. Im WA3- und WA4-Gebiet ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante (OK) durch Gebäude- und Anlagenteile (z.B. Aufzugsüberfahrten, haustechnische Installationen, technische Bauteile o.ä.) um maximal 1 m dann ausnahmsweise zulässig, wenn diese aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sind.

3. Gemäß § 16 (3) BauNVO dürfen im WA2-Gebiet die festgesetzten Traufhöhen (TH, Traufe = Schnittkante zwischen Außenfläche aufgehendes Mauerwerk und fertiger Dachhaut) von mindestens 4,00 m nicht unterschritten und von maximal 6,50 m nicht überschritten werden. Im WA1-Gebiet darf die festgesetzte Traufhöhe (Definition s.o.) von 4 m nicht überschritten werden. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Traufhöhe gilt die jeweilige Höhe des Straßenrandes der im Bebauungsplan festgesetzten, geplanten erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche oder der vorhandenen erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche jeweils auf Höhe der Gebäudemitte des Hauptbaukörpers.

4. Die zulässige Grundfläche im WA3- und WA4-Gebiet darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden (§ 9 (1) Ziffer 1 und 4 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO).

Bauweise (§ 9 (1) Ziffer 2 BauGB)

5. Im WA1- und WA2-Gebiet ist die offene Bauweise (o) gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Im WA3- und WA4-Gebiet ist die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 (4) BauGB festgesetzt. In der abweichenden Bauweise dürfen Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Mindestmaße für die Breite der Baugrundstücke (§ 9 (1) Ziffer 3 BauGB)

6. Die Mindestbreite von Baugrundstücken im WA1- und WA2-Gebiet wird auf 16 m festgesetzt.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Ziffer 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO)

7. In den Bereichen zwischen den erschließenden öffentlichen Verkehrsflächen und der straßenseitigen Baugrenzen sind Garagen sowie bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.

8. Vor Garagen und Carports (überdachten Stellplätzen) ist ein Abstellplatz (Stauraum) von mindestens 5 m Tiefe freizuhalten.

9. Oberflächenbefestigungen von nicht überdachten Fahrzeugstellplätzen sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen (z.B. Verwendung von Rasengrunderpflaster, Rasengrünstreifen oder haufwerksporigem Pflaster/Sickerpflaster).

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Ziffer 6 BauGB)

10. Im WA1-Gebiet ist nicht mehr als 1 Wohneinheit pro Wohngebäude zulässig.

11. Im WA2-Gebiet sind nicht mehr als 12 Wohneinheiten pro Wohngebäude/Baufeld zulässig.

12. Im WA3-Gebiet sind nicht mehr als 12 Wohneinheiten pro Wohngebäude/Baufeld zulässig.

13. Im WA4-Gebiet sind nicht mehr als 15 Wohneinheiten pro Wohngebäude/Baufeld zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Ziffer 20 BauGB)

14. Mögliche Rodungsarbeiten sind grundsätzlich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 39 (5) Satz 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Rodungsarbeiten sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

15. Sofern Bäume, an denen sich Fledermausquartiere befinden, von Rodungsarbeiten betroffen sind, sind die Quartiere in den Wintermonaten (Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.) durch eine ökologische Fachkraft an andere Bäume im Planbereich umzusetzen und vorher auf einen möglichen Besatz zu kontrollieren.

16. Bei den Bauarbeiten sind die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten oder nachrichtlich dargestellten Bäume nach den Vorschriften der DIN 18920 und RAS LP4 zu schützen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziffer 25 a und b BauGB)

17. Pro 100 m² Hausgartenfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung (z.B. Feldahorn, Hainbuche, Eberesche, Mehlbeere oder ein als Hochstamm gepflanzter Obstbaum wie Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (§ 9 (1) Ziffer 25 a und b BauGB).

18. Der im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnete vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen (§ 9 (1) Ziffer 25 b BauGB).

Höhenlage der Baukörper (§ 9 (3) BauGB)

19. Die jeweils festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhen (EGF) von mindestens 0,20 und maximal 0,70 m dürfen im WA1- und WA2-Gebiet nicht überschritten werden. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die jeweilige Höhe des Straßenrandes der im Bebauungsplan festgesetzten, geplanten erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche oder der vorhandenen erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche jeweils auf Höhe der Gebäudemitte des Hauptbaukörpers.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:
Die Fassaden der Gebäude sind in Putz-, Klinker- oder Natursteinmauerwerk auszuführen. Holz ist nur bis zu 75 % der Gesamtfassadenfläche zulässig. Maßnahmen der Fassadenbegrenzung sind zulässig.

Dachgestaltung:
a) Folgende Dachformen und Dachneigungen sind zulässig:
WA1-Gebiet: Satteldach, Zeltdach und Walmdach (Neigung mindestens 10° und maximal 30°)
WA2-Gebiet: Satteldach und Zeltdach und Walmdach (Neigung mindestens 25° und maximal 30°)
WA3- und WA4-Gebiet: Flachdach und Puttdach (Neigung maximal 20°).
b) Die Dachneigung darf nicht in glänzender oder reflektierender Form und nur in den Farben Schwarz, Grau, Rot und Braun ausgeführt werden.
c) Maßnahmen der Dachbegrenzung sind zulässig. Flachdächer von Garagen und Carports im WA1- und WA2-Gebiet sind zwingend zu begrünen. Die Dachbegrenzung ist hier dauerhaft zu erhalten.
d) Dachbauten sind lediglich bei Gebäuden zulässig, die eine Traufhöhe von bis zu 5 m aufweisen. Die maximal zulässige Gesamtbreite von Gauen und Dachschritten darf 50% der Traufhöhe der betreffenden Gebäudehälfte nicht überschreiten. Zur seitlichen Gebelwand ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Gauen- oder Dachschrittsaußenseite und Außenkante aufstiegender Mauerwerk einzuhalten.

Einfriedigungen:
a) Einfriedigungen in Vorgärten (Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Gebäudekante) dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Mauern, Betonzäune, Gabionen, gabionen-ähnliche Konstruktionen oder Einfriedigungen mit vergleichbar massivem Charakter sind hier unzulässig.
b) Einfriedigungen der seitlichen oder rückwärtigen Gartenflächen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Sie dürfen lediglich als lebende Hecken oder durch lebende Pflanzen begrünete Stahlmatten-, Maschendraht- oder Holzzaune ausgeführt werden. Mauern, Betonzäune, Gabionen, gabionen-ähnliche Konstruktionen oder Einfriedigungen mit vergleichbar massivem Charakter sind hier unzulässig.

Müllbehälter:
Stellplätze zur Unterbringung von Müllbehältern sind der Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entziehen (z.B. Einfassung durch Heckenpflanzung, Unterbringung in Schränken bzw. Boxen, die mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen sind).

Gestaltung und Instandhaltung ungebauter Flächen bebauter Grundstücke:
Flächen, die weder überbaut sind, noch Wegfläche oder Stellplatz dienen, sind als Grünflächen (d.h. unversiegelt, großenteils bepflanzt) anzulegen und zu pflegen.
Private Grundstücksflächen sind in einer Tiefe von 3 m parallel zu einer angrenzenden Straßenbegrenzungslinie (d.h. im Vorgartenbereich bzw. im straßennahen Hausgartenbereich) zu mindestens 50% gärtnerisch (unversiegelt, bepflanzt) zu gestalten.
Kies-, Schotter- und Steingärten oder vergleichbare monostrukturelle Flächengestaltungen sind unzulässig.

Ordnungswidrigkeiten:
Verstöße gegen die gemäß § 89 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 86 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW).

Hinweise:

Denkmalschutz: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus geodätischer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe) (Tel.02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW) falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuheben und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittel: Wegen erkennbarer Kriegsbeeinträchtigung sind im Falle einer Bebauung möglicherweise baubegleitende Überprüfungsmaßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe erforderlich (Oberflächendetektoren der vorbereiteten Bauflächen, Bohrlochdetektoren vor Ramme- oder Bohrarbeiten). Die Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt einzelfallbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Bei allen Baugrundtiefen ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdbereichs zu bemerken ist, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In diesem Falle ist die Feuerwehr (Tel. 02381/903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei (02381/916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.

Grundwasser: Es wird empfohlen, Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wanne auszubilden.

Grundwasserabsenkungen: Im Falle temporärer Grundwasserabsenkungen in der Bauphase ist vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hamm ein formloser Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 i.V.m. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen. Zur Berücksichtigung baumfachlicher Belange ist zudem das Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Hamm über geplante Grundwasserabsenkungen zu informieren.

Zisternen: Unverschlussten Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) kann in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Die Bemessungsgrundlage für die Größe der Zisternen beträgt für einen 4-Personen-Haushalt 25-35 l je m² angeschlossener zu entwässernder Fläche.

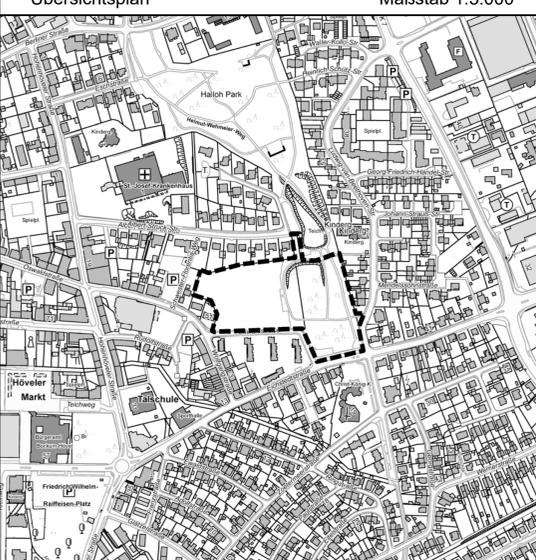
Mathangas: Nach glücklicheren Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdränge unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rippen, Drampflinien oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden. Konkretisiert die Untersuchung ein Gefahrenpotential, ist das Umweltamt zu informieren.

Artschutz: Im Plangebiet wurde eine Artschutzprüfung durchgeführt. Hiernach sind die Belange von artenschutzrelevanten Arten nach BNatSchG beachtlich. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros für Landschaftsökologie und Umweltingenieur Wittenberg (Hamm) vom 22.08.2019 in der Akte zum Bebauungsplan.

DIN-Normen und sonstige Quellen: Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstigen Quellen können im Bauamt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

Stand der Kontaktdaten: Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktdaten (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand von September 2019.

Übersichtsplan Maßstab 1:5.000



Stadt Hamm
Gemarkung Bockum-Hövel
Flur 14



Bebauungsplan Nr. 06.088

- Am Halleo Park -

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 07.07.2020 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 18.08.2020 in Kraft getreten.